

Zustimmung zur Verwendung von Daten des Lehrpraktikanten gemäß § 10 AVRAG sowie zu den Regeln über die Handhabung der Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme

Sofern im Folgenden der Begriff „Lehrpraktikant“ verwendet wird, sind davon Lehrpraktikantinnen und Lehrpraktikanten gleichermaßen erfasst. Wird der Begriff „Lehrpraxis“ verwendet, so bezieht sich dieser auch auf Lehrgruppenpraxen.

1. Verwendung von Daten des Lehrpraktikanten

Bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik-Systemen (IKT-Systemen) des Lehrpraxisinhabers werden Benutzeraktivitäten des Lehrpraktikanten aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen (Berechtigungsmanagement) personenbezogen protokolliert.

Konkret dürfen Daten über Benutzeraktivitäten vom Lehrpraxisinhaber bzw. über seinen Auftrag durch einen IT-Dienstleister nur zu folgenden Zwecken aufgezeichnet und verwendet werden:

- Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO zur Datensicherheit (Art 5 Abs. 1 lit f),
- Gewährleistung der Systemsicherheit,
- Kontrolle der Einhaltung des Berechtigungssystems,
- Nachvollziehbarkeit von Dateneingaben, -änderungen und -löschungen,
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im IKT-System,
- Optimierung des Computersystems,
- Analysen und Auswertungen über die Beanspruchung und Auslastung des IKT-Systems (zB Anzahl der bei einer Telefonklappe eingehenden Anrufe)
- Leistungsverrechnung für den Betrieb der Hardware, Software und Netzwerkserver

Eine Auswertung dieser Daten im Hinblick auf das individuelle Benutzerverhalten einzelner Personen ist nur zulässig, sofern dies zur Erreichung der genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

Der betroffene Lehrpraktikant wird von einer derartigen Auswertung ohne Verzug in Kenntnis gesetzt.

Sofern auf der Praxishomepage Fotos der Mitarbeiter veröffentlicht werden, hat der Lehrpraktikant das Recht, der Veröffentlichung seiner Fotos zu widersprechen.

Die Löschung der Daten erfolgt, sofern sie für die Erreichung der genannten Ziele nicht mehr erforderlich sind.

2. Datengeheimnis

Der Lehrpraktikant ist verpflichtet, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (kurz: das Datengeheimnis).

Lehrpraktikanten dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Lehrpraxisinhabers übermitteln.

Das Datengeheimnis besteht auch über das Ende der Zuteilung zur Lehrpraxis hinaus unbefristet fort.

3. Verwendung von IKT-Systemen

Dem Lehrpraktikanten ist das Benutzen der IT-Anlage für private Zwecke bis auf Widerruf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

Der Lehrpraktikant darf die IT-Systeme nur in einem solchen Maß in Anspruch nehmen, dass dadurch die betriebliche Nutzung der IT-Systeme nicht beeinträchtigt wird; dies betrifft insbesondere die Menge der abgelegten Daten.

Der Lehrpraktikant ist verpflichtet, die für private Zwecke eingerichteten Ordner ständig von nicht mehr benötigten Daten zu räumen, um Speicherplatz zu sparen. Dateien, die besonders viel Speicherkapazität in Anspruch nehmen (Grafiken, Video- und Tondateien), wird er nicht speichern.

Der Lehrpraktikant ist verpflichtet, spätestens am letzten Tag der Zuteilung zur Lehrpraxis sämtliche seiner privaten Dateien von den Speichern des Lehrpraxisinhabers zu entfernen. Sollte er für die von ihm angelegten Dateien ein Kennwort oder eine sonstige Zugangssperre verwendet und nicht alle Dateien entfernt haben, so setzt er den Lehrpraxisinhaber durch Bekanntgabe dieses Kennworts in die Lage, die Dateien selbst zu entfernen.

Nach Beendigung der Zuteilung zur Lehrpraxis muss der Lehrpraxisinhaber dem Lehrpraktikanten nicht mehr Gelegenheit geben, seine Dateien selbst zu entfernen; er muss ihm auch keinen Zugang mehr zu seinen privaten Dateien ermöglichen.

Der Lehrpraktikant nimmt zur Kenntnis, dass es möglich ist, dass seine privaten E-Mails von anderen Mitarbeitern gelesen werden, wenn er diese über das allgemeine E-Mail-System des Lehrpraxisinhabers versendet und empfängt. Der Lehrpraktikant darf die E-Mail-Funktion nur in einem solchen Maß in Anspruch nehmen, dass dadurch die betriebliche Nutzung der IT-Anlage sowie der Leitungen des Lehrpraxisinhabers nicht beeinträchtigt wird; dies betrifft insbesondere die Menge des Datentransfers.

Der Lehrpraktikant wird genau darauf achten, keine verdächtigen Mails oder Attachments, insbesondere von ihm unbekanntem Absendern, zu öffnen.

Ich, Herr/Frau _____ geb. _____,
stimme der Verwendung meiner Daten gemäß Punkt 1., dem Datengeheimnis gemäß Punkt 2. und den Regeln über die Verwendung von IKT-Systemen gemäß Punkt 3. zu.

Datum

Unterschrift